

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXXIV, Nummer 456, am 28.09.2001, im Studienjahr 2000/01.

456. Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.354/6-VII/D/2/2001 vom 17. September 2001 die Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät in nachstehender Fassung nicht untersagt:

1. ALLGEMEINES:

1.1. Präambel:

Auf Grund des Anhangs VII (gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen) zum Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BBBl. Nr. 909/93, bestand die Verpflichtung, ein eigenes Studium der Studienrichtung Zahnmedizin gemäß der Richtlinien 78/686/EWG und 78/678/EWG einzurichten.

Ausgangspunkt für die Einrichtung einer eigenen Studienrichtung Zahnmedizin ist somit das Berufsrecht und nicht das Studienrecht. Um eine größtmögliche Kompatibilität zwischen dem derzeit noch nach Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin 1973 geregelten Medizinstudium und dem Zahnmedizinstudium insbesondere im ersten Studienabschnitt sicherzustellen, wurde der erste Studienabschnitt weitestgehend unter Verwendung bestehender Lehrveranstaltungen konzipiert.

Der vorliegende Studienplan Zahnmedizin (insbesondere der erste Studienabschnitt) präjudiziert nicht die Neueinrichtung der Studienrichtung Humanmedizin. Anlässlich dieser Neueinrichtung wird der Studienplan Zahnmedizin gemäß der Bestimmung des UniStG, die eine neunzigprozentige Deckungsgleichheit der ersten Studienabschnitte beider Studienrichtungen vorschreibt, adaptiert werden.

Im Zuge der Erlassung der Studienrichtung Humanmedizin sollen auch ECTS-Punkte für die Studienrichtung Zahnmedizin definiert werden.

1.2. Dauer und Gliederung des Studiums:

Das Diplomstudium Zahnmedizin dauert 12 Semester, worin Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 212 Semesterstunden und ein Praktikum im Umfang von 72 Wochen enthalten sind. Das Studium ist in 3 Studienabschnitte gegliedert; davon umfaßt der 1. Studienabschnitt drei Semester, der 2. Abschnitt drei Semester und der 3. Studienabschnitt 6 Semester. Im 3. Studienabschnitt ist ein 72 Wochen umfassendes Praktikum zu absolvieren. Nach Absolvierung des Studiums und Abfassung einer Diplomarbeit wird den AbsolventInnen der akademische Grad "Dr. med. dent." (Doctor medicinae dentalis) verliehen.

1.3. Studienbeginn:

Der Studienplan ist dahingehend ausgelegt, daß nur bei Studienbeginn in einem Wintersemester die Pflichtlehrveranstaltungen in ihrer zeitlichen Abfolge aufeinander abgestimmt sind.

2. UNTERRICHTS- UND LERNFORMEN:

2.1. Pflichtveranstaltungen:

Damit werden jene für alle Studierenden der Zahnmedizin laut Studienplan verpflichtenden Lehrveranstaltungen bezeichnet.

2.2. Wahlfächer:

Im 3. Abschnitt des Diplomstudiums Zahnmedizin sind die Studierenden verpflichtet, Wahlfächer im Umfang von 4 Semesterstunden zu absolvieren und jeweils mit einer Lehrveranstaltungsprüfung abzuschließen. Eine Liste der möglichen Fächer findet sich unter 5.1.1.

2.3. Freie Wahlfächer:

Die Studierenden des Diplomstudiums Zahnmedizin sind verpflichtet, im Laufe des Studiums freie Wahlfächer im Umfang von 22 Semesterstunden zu absolvieren und jeweils mit einer Lehrveranstaltungsprüfung abzuschließen. Dabei können die Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen auswählen.

2.4. Arten der Unterrichts- und Lernformen:

Der Ausbildungsplan des Diplomstudiums Zahnmedizin sieht unterschiedliche Arten von Lehrveranstaltungen und Formen des selbständigen Erwerbs von Kenntnissen vor, in denen die Studierenden erlernen müssen, umfassende zahnmedizinische und medizinische Kenntnisse zu erwerben und sich eine große Zahl an manuellen Fertigkeiten anzueignen. Je nach Inhalt und Ausbildungsziel werden folgende Arten von Unterrichts- und Lernformen unterschieden:

a. Vorlesungen: Sie dienen der Vermittlung von kognitivem Wissen, der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Schaffung von Querverbindungen, der Erklärung von komplizierten Sachverhalten und der Bedeutung für die klinische Anwendung.

b. Seminare: Sie stellen ein wichtiges Ausbildungsmedium für den Erwerb von Kenntnissen dar, wobei durch aktive Mitarbeit der Studierenden vor allem die Fähigkeit erlernt wird, das Wissen zur Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Diese Unterrichtsform schult vor allem die eigenständige wissenschaftliche Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen.

c. Praktika: Sie dienen der Aneignung von klinisch-manuellen Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. Klinische Praktika mit Behandlung an Patienten mit teilverantwortlicher Tätigkeit der Studierenden finden unter Aufsicht von Fachärztinnen und -ärzten statt.

2.5. Semesterstunden:

Der Umfang von Vorlesungen und sonstigen Pflichtlehrveranstaltungen wird in Semesterstunden (im Text auch "-stündig", "SSt.") angegeben. Entsprechend der Dauer eines Semesters bedeutet "eine Semesterstunde" ein Semester lang pro Woche eine akademische Unterrichtsstunde á 45 Minuten.

2.6. Blockveranstaltungen:

Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, mit Genehmigung der Studiendekanin oder des Studiendekans Lehrveranstaltungen nur während eines Teiles des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter Wochenstundenanzahl durchzuführen.

2.7. Die Studieneingangsphase:

Im ersten Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 7 Semesterstunden vorgesehen, die sowohl das Diplomstudium Zahnmedizin, als auch das Tätigkeitsfeld der Zahnärztin oder des Zahnarztes besonders kennzeichnen. Im vorliegenden Studienplan weisen die drei zahnmedizinischen Propädeutika auf die an Studierende und in weiterer Folge an eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt gestellten Anforderungen hin. In den drei im Sinne einer Studieneingangsphase zusammengefaßten Propädeutika wird sowohl auf die Bedeutung exakter Kenntnisse, als auch auf den hohen Stellenwert manueller Geschicklichkeit eingegangen. Im Rahmen des zahnmedizinischen Propädeutikum III wird den Studierenden die Gelegenheit geboten, den klinischen Betrieb der Behandlung von Patienten mitzerleben.

3. DER I. STUDIENABSCHNITT:

3.1. In den drei Semestern des ersten Studienabschnittes sind Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 69 Semesterstunden vorgesehen. Folgende vorgeschriebenen Vorlesungen (V), Einführungsvorlesungen für Praktika (E), und Praktika (P) sind zu besuchen:

Semesterstunden	V	P	total
1. Zahnmedizinische Propädeutika			
Propädeutikum I	3		
Propädeutikum II		1	
Propädeutikum III und Berufsfelderkundung		3	7
2. Biologie	2		2
3. Physik	4	1	5
4. Chemie	2+2E	4	8
5. Biochemie	2+2E	4	8
6. Anatomie			
Anatomie I	3		
Anatomie II (Neuroanatomie)	4		
Anatomie III (Anatomie der Eingeweide)	5		

Praktische Anatomie		6	18
7. Histologie und Embryologie			
Histologie I	2	2	
Histologie II	2	1	
Embryologie	1		8
8. Physiologie			
Vegetative Physiologie	4	3	
Neuro- und Sinnesphysiologie	2	2	11
9. Erste Hilfe		1	1
10. Grundlagen der Medizinischen Psychologie	1		1
Summe der Pflicht-Semesterstunden:	41	28	69

3.2. Vorschlag zur Semestereinteilung:

Lehrveranstaltung		SSt
1. Semester:		
Biologie	VL	2
Physik	VL	4
	PR	1
Chemie	VL	2
	E	2
	PR	4
Erste Hilfe		1
PROPÄDEUTIKUM I		3
PROPÄDEUTIKUM II		1
Summe		20
2. Semester:		

Biochemie	E	2
	PR	4
Anatomie I	VL	3
Anatomie II (Neuroanatomie)	VL	4
Histologie I	VL	2
Histologie I	PR	2
Neurophysiologie	VL	2
PROPÄDEUTIKUM III		3
Summe		22
3. Semester:		
Praktische Anatomie	PR	6
Anatomie III (Anatomie der Eingeweide)	VL	5
Histologie II	VL	2
Histologie II	PR	1
Embryologie	VL	1
Biochemie	VL	2
Vegetative Physiologie	VL	4
	PR	3
Neurophysiologie	PR	2
Medizinische Psychologie	VL	1
Summe		27

3.3. Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts:

3.3.1. Studieneingangsphase:

Zahnmedizinisches Propädeutikum I: Diese Lehrveranstaltung vermittelt Grundkenntnisse über zahnmedizinische Probleme und Technologien, wie Bau und Funktion des Kauorgans, Okklusion, Werkstoffkunde, Hygiene, Mikrobiologie, Desinfektion, Terminologie und dreidimensionale Vorstellung. Das Propädeutikum findet in Form einer dreistündigen Pflichtvorlesung statt. Die Kenntnisse über den Lehrstoff werden in Form einer schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung überprüft. Der positive Abschluß dieser Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Anmeldung zum Propädeutikum II.

Zahnmedizinisches Propädeutikum II: Die Lehrveranstaltung baut auf den Grundkenntnissen des Propädeutikum I auf und dient dem Erlernen, Einüben und Überprüfen technischer Fertigkeiten und des räumlichen Vorstellungsvermögens. In speziellen Übungsprogrammen wird die manuelle Fähigkeit der Studierenden durch räumliches Modellieren und Biegen gegenständlich gelehrt, demonstriert und eingeübt. Das Propädeutikum II ist ein einstündiges Seminar und findet im Anschluß an das Propädeutikum I statt. Eine persönliche Anmeldung ist erforderlich. Neben der laufenden Beurteilung der Mitarbeit findet eine abschließende Lehrveranstaltungsprüfung statt. Der positive Abschluß dieser Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Anmeldung zum Propädeutikum III. Derzeit steht aufgrund technischer und räumlicher Gegebenheiten für Teilnehmer dieser Lehrveranstaltung eine beschränkte Zahl von 160 Plätzen zur Verfügung.

Zahnmedizinisches Propädeutikum III: Das Propädeutikum III baut auf den Kenntnissen des Propädeutikum I und den erlernten technischen Fertigkeiten des Propädeutikum II auf und dient dem Erlernen, Einüben und Überprüfen manueller zahnmedizinischer zahntechnischer Fertigkeiten. Zentraler Schwerpunkt sind die Morphologie des Zahnes und der Zahnbögen und ihre dynamischen Beziehungen. Dies wird durch Schnitzen von Einzelzähnen, aber auch durch die Erstellung von Zahnbögen in einem einfachen Gerät gelehrt, demonstriert und geübt. Das Propädeutikum III findet als dreistündiges Pflichtpraktikum an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde statt. Im Rahmen dieses Propädeutikums findet in den Behandlungsräumen der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ein Praktikum zur Berufsfelderkundung statt, das den Studierenden Einblick in das Tätigkeitsfeld des angestrebten Berufes und des Berufsrechtes vermitteln soll. Die erfolgreiche Teilnahme am Propädeutikum III ist durch Vorweis der praktischen Ergebnisse zu belegen.

3.3.2 Vergabemodus der Plätze:

Auf Grund der beschränkten Platzzahl im Propädeutikum II wird die Vergabe der Plätze nach folgenden Kriterien geregelt:

Die Vergabe der Plätze erfolgt an zwei Stichtagen: Der erste Stichtag ist der 31. Dezember jedes Studienjahres, der zweite Stichtag ist der 31. Oktober jedes Studienjahres.

Die beschränkten Plätze für das Propädeutikum II werden an die Studierenden vergeben, die bis zum ersten Stichtag unter Berücksichtigung der Leistung des Propädeutikums I und der Zusatzpunkte (siehe unten) die höchste Punktezahl erreicht haben.

Für den Fall, daß nach dem ersten Stichtag noch freie Plätze für das Propädeutikum II zur Verfügung stehen, werden diese an die Studierenden vergeben, die bis zum zweiten Stichtag unter Berücksichtigung der Leistung des Propädeutikums I und der Zusatzpunkte (siehe unten) die höchste Punktezahl erreicht haben.

Die prozentuelle Aufteilung ergibt sich aus der geschätzten Zahl von 3 möglichen Bewerbergruppen (StudienanfängerInnen, StudienumsteigerInnen aus dem Medizinstudium sowie promovierte MedizinerInnen). Eine jährliche Anpassung des Verteilungsschlüssels an aktuelle Entwicklungen ist nach entsprechender Evaluation durch die Studienkommission vorgesehen.

Die Plätze werden nach folgendem Schlüssel an die Studierenden vergeben:

30 % der Plätze an Erstsemestrige

60 % der Plätze an Studierende der Studienrichtung Medizin, die in das Diplomstudium Zahnmedizin gewechselt haben ("StudienumsteigerInnen").

Die Gruppe der Umsteiger setzt sich wie folgt zusammen:

20% aus dem ersten Studienabschnitt, 30% aus dem zweiten Studienabschnitt und 50% aus

dem dritten Studienabschnitt.

10 % der Plätze an promovierte Absolventen der Medizinstudiums (Dr. med. univ.).

Falls eines der Kontingente nicht ausgeschöpft wird, hat der/die Studiendekan/in über die Vergabe zu entscheiden.

Zum positiven Bestehen des Propädeutikum I sind mindestens 70 von 100 zu erreichenden Prozentpunkten erforderlich. Folgende Punkte werden bei Bestehen des Propädeutikum I für die Auswahl der Studierenden addiert.

Die Plätze der 3 Gruppen (Erstsemestrige, "Umsteiger", promovierte MedizinerInnen) werden an die Studierenden mit den höchsten Gesamtpunktezahlen vergeben. Bei Punktegleichstand entscheidet das Los über die Vergabe der Plätze.

Zusatzpunkte

Kriterien	Erstsemestrige	Umsteiger	Dr. med. univ.
	48 Plätze	96 Plätze	16 Plätze
Punkte über 70 bei Propädeutikum I	Max. 30	Max. 30	max. 30
Wartezeit bei Rückstellung trotz positivem Propädeutikum I	4 / Jahr	4 / Jahr	4 / Jahr
Teilrigorosen des Medizinstudiums Gemäß Tabelle 2		Max. 22,5	
Tutortätigkeit (mindestens 2 Jahre)		2	
ZahntechnikerIn (Diplom)	3	3	3
Medizinisch technischer Dienst (Diplom)	2	2	2
KrankenpflegerIn (Diplom)	1	1	1
ZahnarztassistentIn	1	1	1
Dissertation medizinisch		3	3
Dissertation zahnmedizinisch		6	6
Publikationen* als ErstautorIn		3	3
Publikationen* als Coautor		1	1
Abgeschlossenes naturwissenschaftliches Studium	3	3	3

Tabelle 1

* Wissenschaftliche Publikation in einer Zeitschrift mit Peer Review System

Zusatzpunkte für Teilprüfungen der Rigorosen

1. Rigorosum	Punkte	2. Rigorosum	Punkte	3. Rigorosum	Punkte
Biologie	0,5	Pathologie	1,5	Innere Medizin	1,5
Physik	0,5	funkt. Patho.	1,5	Chirurgie	1,5
Chemie	0,5	Pharmakologie	1,5	Kinderheilkunde	1
Anatomie	1,5	Radiologie	0,5	Gynäkologie	1
Histologie	1	Hygiene	1	Psychiatrie	1
Biochemie	1			Neurologie	1
Physiologie	1,5			Dermatologie	1
				Augenheilkunde	0,5
				HNO	0,5
				Sozialmedizin	0,5
				Gerichtsmedizin	0,5
Summe	6,5	Summe	6,0	Summe	10

Tabelle 2

3.3.3. Pflichtlehrveranstaltungen:

Die Lehrveranstaltung **Biologie** ist ein Teil der für Studierende der Medizin angebotenen Vorlesung "Medizinische Biologie" und umfaßt die Kapitel Formale Genetik und Humangenetik, Evolutionsbiologie und Ökologie.

Im Rahmen des Faches **Physik** ist eine vierstündige Pflichtvorlesung und ein einstündiges Praktikum zu absolvieren.

Im Rahmen des Faches **Chemie** ist eine Vorlesung aus Medizinischer Chemie im Ausmaß von zwei Semesterstunden zu besuchen, weiters eine zweistündige Einführungsvorlesung zu dem anschließenden 4-stündigen Pflichtpraktikum in Medizinischer Chemie. Die Zulassung zum Pflichtpraktikum ist an eine Lehrveranstaltungsprüfung über die in der Einführungsvorlesung erworbenen Kenntnisse gebunden.

In **Biochemie** wird eine zweistündige Einführungsvorlesung zu dem anschließenden 4-stündigen Pflichtpraktikum und eine 2-stündige Pflichtvorlesung angeboten.

Anatomie I ist eine dreistündige Lehrveranstaltung zu Anatomie des Bewegungsapparates und schließt mit einer Lehrveranstaltungsprüfung ab. Im Anschluß daran ist eine vierstündige Vorlesung über Neuroanatomie (**Anatomie II**) zu absolvieren. Weiters ist eine fünfständige Vorlesung mit Demonstration zur speziellen Anatomie der Eingeweidesysteme (**Anatomie III**) zu absolvieren. Ein Praktikum mit Demonstrationen im Ausmaß von 6 Semesterstunden dient der Erarbeitung von systematischen und topographischen Kenntnissen des Kopf-Hals-Gebietes.

In **Histologie** ist eine zweistündige Vorlesung und zweistündige Übung zur Zell- und Gewebelehre zu absolvieren. Weiters ist eine zweistündige Vorlesung über mikroskopische Anatomie und ein einstündiges Praktikum in Histologie für Zahnmediziner sowie eine einstündige Vorlesung über **Embryologie**. Diese ist ein Teil der für Studierende der Medizin angebotenen Vorlesung "Embryologie" und umfaßt die Kapitel Frühentwicklung, Embryonalperiode und spezielle Embryologie der Kopf- Halsregion.

Im Rahmen der **Physiologie** für Zahnmediziner ist eine zweistündige Vorlesung über Neurophysiologie sowie eine vierstündige Vorlesung in vegetativer Physiologie zu besuchen. Weiters ist ein zweistündiges Praktikum in Neuro- und Sinnesphysiologie und ein dreistündiges Praktikum in Vegetativer Physiologie zu absolvieren.

Erste Hilfe ist als einstündiger Kurs zu absolvieren.

Grundlagen der Medizinischen Psychologie vermitteln im Rahmen einer 1-stündigen Vorlesung Grundkenntnisse der Psychoneuroimmunologie, Psychosomatik, frühkindlichen Entwicklung und Arzt-Patientenbeziehung.

4. DER II. STUDIENABSCHNITT:

4.1. In den drei Semestern des zweiten Studienabschnittes sind Pflichtlehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 60 Semesterstunden vorgesehen. Das Unterrichtsangebot gliedert sich in Vorlesungen, Demonstrationen und Seminare (V) und Praktika (P):

Semesterstunden	V	P	total
Funktionelle Pathologie	4		4
Klinische Pathologie inkl. Spezielle Pathologie der Mundhöhle und des Kauapparates	4		
Spezielle Histopathologie der Mundhöhle		1	5
Pharmakologie und Rezeptur	5		5
Innere Medizin	6	3	9
Chirurgie	4	1	5
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	2	1	3
Haut- und Geschlechtskrankheiten und Allergologie	3		3
Neurologie	3		3
Psychiatrie	2		2
Medizinische Psychologie		1	1
Frauenheilkunde	2		2
Augenheilkunde	1		1

Kinderheilkunde	2		2
Präventivmedizin, Epidemiologie und Sozialmedizin	2		2
Bildgebende Verfahren und Strahlenschutz	2	2	4
Physikalische Medizin	1	1	2
Rechtskunde und Forensik	2		2
Notfallmedizin, Erstversorgung	3	2	5
Summe der Pflicht-Semesterstunden:	48	12	60

4.2. Vorschlag zur Semestereinteilung:

Lehrveranstaltung		SSt
4. Semester:		
Funktionelle Pathologie	VL	4
Klinische Pathologie		4
Histopathologie	PR	1
Pharmakologie	VL	5
Präventivmedizin und Epidemiologie	VL	2
Bildgeb. Verf. u. Strahlenschutz	VL	2
Bildgeb. Verf. u. Strahlenschutz	PR	2
Summe		20
5. Semester:		
Innere Medizin	VL	6
Innere Medizin	PR	3
Haut- und Geschlechtskrankheiten	VL	3
Kinderheilkunde	VL	2
Physikalische Medizin	VL	1
Physikalische Medizin	PR	1
Neurologie	VL	3

Psychiatrie	VL	2
Medizinische Psychologie	PR	1
Summe		22
6. Semester:		
Chirurgie	VL	4
Chirurgie	PR	1
Hals-, Nasen- Ohrenheilkunde	VL	2
Hals-, Nasen- Ohrenheilkunde	PR	1
Frauenheilkunde	VL	2
Augenheilkunde	VL	1
Rechtskunde und Forensik	VL	2
Notfallmedizin	VL	3
Notfallmedizin	PR	2
Summe		18

4.3. Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts:

4.3.1 Pflichtlehrveranstaltungen

Sämtliche Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts sind gesonderte Lehrveranstaltungen, die spezifisch auf die Erfordernisse des Zahnmedizinstudiums ausgerichtet sind.

Es ist eine vierstündige Pflichtvorlesung über **funktionelle Pathologie** und eine vierstündige Pflichtvorlesung über **klinische Pathologie inkl. spezielle Pathologie der Mundhöhle und des Kauapparates** sowie ein einstündiges Pflichtpraktikum zur **Histopathologie der Zähne, des Kiefers und der Mundhöhle** zu absolvieren.

In **Pharmakologie und Rezeptur** ist eine Vorlesung im Umfang von fünf Semesterstunden zu absolvieren, in welcher auch Grundkenntnisse über Rezeptur vermittelt werden.

Im Fach **Innere Medizin** ist eine sechsstündige Pflichtvorlesung zu absolvieren, in der auch auf pathophysiologische Aspekte eingegangen wird. Zusätzlich ist ein dreistündiges Pflichtpraktikum an einer Universitätsklinik für innere Medizin zu absolvieren. Das Praktikum findet in Kleingruppen an statt.

In **Chirurgie** ist eine vierstündige Pflichtvorlesung zu absolvieren. In diesen Lehrveranstaltungen sind vor allem allgemeine chirurgische Techniken und Kenntnisse über Allgemeinchirurgie und Anästhesie zu erlernen. In Chirurgie ist ein einstündiges Pflichtpraktikum zu absolvieren. Das Praktikum findet in Kleingruppen an der Universitätsklinik für Chirurgie statt.

In **Hals- Nasen- Ohrenheilkunde** ist eine zweistündige Pflichtvorlesung sowie ein einstündiges Pflichtpraktikum zu absolvieren.

In **Haut- und Geschlechtskrankheiten** und Allergologie ist eine dreistündige Pflichtvorlesung zu absolvieren.

In **Neurologie** ist eine dreistündige Pflichtvorlesung zu absolvieren.

In **Psychiatrie und Medizinische Psychologie** ist eine zweistündige Pflichtvorlesung und ein einstündiges Pflichtpraktikum zu absolvieren.

In **Frauenheilkunde** ist eine zweistündige Pflichtvorlesung zu absolvieren.

In **Augenheilkunde** ist eine einstündige Pflichtvorlesung zu absolvieren.

Im Rahmen der **Kinderheilkunde** ist eine zweistündige Pflichtvorlesung zu absolvieren.

In **Präventivmedizin und Epidemiologie** ist eine zweistündige Pflichtvorlesung zu absolvieren.

Bildgebende Verfahren und Strahlenschutz werden in einer zweistündigen Pflichtvorlesung und einem zweistündigen Pflichtpraktikum einschließlich einschlägiger Kenntnisse betreffend der Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung vermittelt.

Im Rahmen der **Physikalischen Medizin** ist eine einstündige Pflichtvorlesung und ein einstündiges Pflichtpraktikum zu absolvieren.

In **Rechtskunde und Forensik** ist eine zweistündige Pflichtvorlesung zu absolvieren.

Im Fach **Notfallmedizin und Erstversorgung** ist eine dreistündige Pflichtvorlesung und ein zweistündiges Pflichtpraktikum zu absolvieren. Derzeit stehen für diese Lehrveranstaltung aufgrund personeller und räumlicher Gegebenheiten 180 Plätze pro Studienjahr zur Verfügung.

4.3.2. Vergabemodus der Plätze:

4.3.2.1. Notfallmedizin

Für das Praktikum stehen 180 Plätze zur Verfügung, 144 Plätze werden an Studierende der Studienrichtung Zahnmedizin A203 vergeben. 9 Plätze werden an Studierende der Studienrichtung Zahnmedizin die sich derzeit im Zahnärztlichen Lehrgang (Frequentanten/innen) befinden, 9 Plätze an Studierende die bereits als Fachärzte/innen für ZMK zugelassen sind vergeben und 18 Plätze werden an außerordentliche Hörer/innen (Nostrifikanten/innen) vergeben. Sollte eines dieser Kontingente nicht ausgefüllt werden, so hat der/die Studiendekan/in zu entscheiden.

Der Vergabemodus der Plätze für Studierende der Studienrichtung Zahnmedizin A203 richtet sich nach dem Studienfortgang (Anzahl der abgelegten Prüfungen zum Stichtag), der Vergabemodus der Plätze für Frequentanten richtet sich nach der Anzahl der Semester in denen sich die Frequentanten/innen zum Stichtag befinden. Bei Gleichheit der Kriterien entscheidet das Los. Der Vergabemodus der Plätze für Studierende, die bereits als Fachärzte/innen für ZMK zugelassen sind, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Einreichung für die Anerkennung von Studienleistungen am Medizinischen Dekanat zum Stichtag. Der Vergabemodus für außerordentliche Hörer/innen (Nostrifikanten/innen) richtet sich nach der Anzahl der noch zu absolvierenden Prüfungen zum Stichtag.

Als Stichtag wird der 1. März jeden Studienjahres festgelegt.

5. DER III. STUDIENABSCHNITT:

5.1. Die Belegung des III. Studienabschnitts Zahnmedizin ist an den erfolgreichen Abschluß des ersten und zweiten Studienabschnitts gebunden. Die Anzahl der Praktikumsplätze für den 3. Studienabschnitt an der Universitätsklinik für ZMK Wien ist aus räumlichen und personellen Gründen mit 70 pro Studienjahr begrenzt. Sollte die Anzahl der für diesen Abschnitt Berechtigten höher sein, erfolgt die Vergabe nach dem Zeitpunkt des Abschlusses

des 2. Studienabschnitts. Bei Gleichheit entscheidet der Notendurchschnitt der Propädeutika. Darüber hinaus entscheidet das Los. Stichtag für die Aufnahme in den 3. Studienabschnitt sind jeweils der 15. September für das Wintersemester und der 15. Februar für das Sommersemester. Sollten zu diesen Stichtagen noch Plätze verfügbar sein, können diese bis zum 30. September für das Wintersemester und bis zum 28. Februar für das Sommersemester vom/von der StudiendekanIn vergeben werden.

Im dritten Studienabschnitt Zahnmedizin sind Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 57 Semesterstunden und Wahlpflichtfächer im Umfang von 4 Semesterstunden zu absolvieren, wobei pro Wahlfach maximal 2 Semesterstunden angerechnet werden. Zusätzlich ist ein 72-wöchiges Praktikum zu absolvieren.

Semesterstunden	V	SE	P	total
Zahnerhaltungskunde	5		7	12
Prothetik	5		9	14
Kieferorthopädie	4		3	7
Parodontologie, Hygiene und Mikrobiologie	4		5	9
Orale Chirurgie und zahnärztliche Anästhesie	4		3	7
Kiefer- und Gesichtschirurgie	2		1	3
Zahnärztliche Radiologie		1		1
Biostatistik, wissenschaftliches Arbeiten		4		4
Angewandte zahnmedizinische Wissenschaft (Wahlpflichtfächer)		4		4
Summe der Pflicht-Semesterstunden:	24	9	28	61

5.1.1. Wahlpflichtfächer

1. ÄrztIn und Ethik, Chronische Erkrankung, Behinderung, Der alte Mensch	3 SSt.
2. Gesundheit, Umwelt, Berufs- und Zivilisationskrankheiten, Rechts- und Gesundheitswesen	3 SSt.
3. Implantatprothetik	2 SSt.
4. interdisziplinäre Therapie von Funktionsstörungen	2 SSt.
5. Planung von komplexen Fällen	2 SSt.
6. Umgang mit besonderen Patientengruppen	2 SSt.

7. Spezielle Orale Chirurgie	2 SSt.
8. Spezielle Kieferorthopädie	2 SSt.
9. Abnehmbare Kieferorthopädie	2 SSt.
10. Praxisrelevante EDV	1 SSt.
11. Spezielle Parodontologie	2 SSt.
12. Spezielle Zahnerhaltung	2 SSt.
13. Gerostomatologie	1 SSt.
14. Forensik in der Zahnheilkunde	1 SSt.
15. Medizinische Statistik	2 SSt.
16. Spezielle Diagnostik des Kiefergelenks	2 SSt.
17. Hypnose in der zahnärztlichen Praxis	2 SSt.
18. Chirurgie der Implantologie	2 SSt.
19. Spezielle Notfallmedizin für Zahnmediziner	1 SSt.
20. Spezielle Prothetik	2 SSt.
21. Buchhaltung und Kostenrechnung	1 SSt.
22. Ästhetische Zahnheilkunde	2 SSt.
23. Spezielle Hygiene und Mikrobiologie	2 SSt.
24. Spezielle Kiefer-, und Gesichtschirurgie	2 SSt.

5.2. Vorschlag zur Semestereinteilung:

Lehrveranstaltung		SSt
7. Semester		
Zahnerhaltungskunde 1	VL	3
	PR	3
Prothetik 1	VL	2
	PR	5
Kieferorthopädie 1	VL	2
	PR	2
Parodontologie, Hygiene und Mikrobiologie 1	VL	2

	PR	2
Orale Chirurgie und zahnärztliche Anästhesie 1	VL	2
Kiefer-Gesichtschirurgie	VL	2
	PR	1
Zahnärztliche Radiologie	SE	1
Biostatistik, wissenschaftliches Arbeiten	SE	4
<u>Summe</u>		<u>31</u>
8. Semester		
Zahnerhaltungskunde 2	VL	2
	PR	4
Prothetik 2	VL	3
	PR	4
Kieferorthopädie 2	VL	2
	PR	1
Parodontologie, Hygiene und Mikrobiologie 2	VL	2
	PR	3
Orale Chirurgie und zahnärztliche Anästhesie 2	VL	2
	PR	3
Angewandte zahnmedizinische Wissenschaft	SE	4
<u>Summe</u>		<u>30</u>

9.-12. Semester Zahnmedizinisches Praktikum

Das 72 Wochen umfassende *Praktikum* ist nicht auf den Zeitraum des jeweiligen Semesters beschränkt, sondern ist an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im gesamten Kalenderjahr im Umfang von 40-Stunden-Wochen zu absolvieren.

Bei diesem Praktikum handelt es sich um keine Lehrveranstaltung im Sinne des § 7 UniStg *).

Das Praktikum ist in Blöcken in den einzelnen Abteilungen der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zu absolvieren, und zwar
an der Abteilung für Zahnerhaltung im Ausmaß von mindestens 12 Wochen
an der Abteilung für Prothetik im Ausmaß von mindestens 12 Wochen
an der Abteilung für Parodontologie im Ausmaß von mindestens 9 Wochen
an der Abteilung für Kieferorthopädie im Ausmaß von mindestens 9 Wochen
an der Abteilung für Orale Chirurgie im Ausmaß von mindestens 9 Wochen
in der zentralen Aufnahmeambulanz im Ausmaß von mindestens 9 Wochen

Die zu erbringenden zahnärztlichen Leistungen im Rahmen des 72 wöchigen Praktikums sind in einem Leitungskatalog festgelegt. Der Leistungskatalog wird von den Abteilungsleitern erstellt.

Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum ist die positive Absolvierung der zahnärztlichen Fachprüfungen am Ende des 8. Semesters.

Im Praktikum arbeiten die Studierenden überwiegend am Patienten unter unmittelbarer Aufsicht und Anleitung von zur selbständigen Ausübung des Berufs berechtigten Ärzten im klinischen Betrieb. Sie erwerben Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Erstellung von Krankengeschichten, bei der Befunderhebung und Diagnostik, bei der Erarbeitung von Behandlungsplänen, bei der Durchführung von Therapieplänen, bei der Durchführung der praktischen Radiologie und Hygiene, sowie bei der Durchführung von praxisrelevanten Arbeiten im zahnärztlichen Labor.

5.3. Pflichtlehrveranstaltungen:

Zahnerhaltungskunde

Im Rahmen einer *Vorlesung* und eines *Praktikums* werden Lerninhalte wie die plastische Füllung und die Endodontie sowie die festsitzende Restauration am Einzelzahn (dies betrifft die Metallgußfüllung und die Einzelkrone inklusive dreigliedriger Brücke) vermittelt und geübt.

Prothetik

Es wird in einer *Vorlesung* und einem *Praktikum* die Okklusions- und Artikulationslehre, die Totalprothetik, teilprothetische Versorgung des Lückengebisses und die Kronen- und Brückenprothetik nach theoretischer Besprechung geübt.

Parodontologie

Hauptsächlicher Lerninhalt der Lehrveranstaltungen aus Parodontologie (*VL und PR*) ist die konservative Parodontologie und Prophylaxe, die zahnmedizinisch relevanten Aspekte der Bakteriologie und Hygiene, und die chirurgische Parodontologie.

Kieferorthopädie

Inhalte der Lehrveranstaltungen aus Kieferorthopädie (*VL und PR*) sind das gesamte theoretische Gebiet der Kieferorthopädie und deren diagnostische Verfahren, Demonstration der Möglichkeiten einer abnehmbaren kieferorthopädischen Behandlung, Demonstration festsitzender Behandlungsabläufe und der praktischen Durchführung einfacher korrigierender Maßnahmen im Rahmen einer Allgemeinpraxis.

Orale Chirurgie

In den Lehrveranstaltungen aus Orale Chirurgie (*VL und PR*) wird das gesamte Spektrum der

oralen Chirurgie □ mit Ausnahme der Parodontalchirurgie- unter besonderer Berücksichtigung der präprothetische Chirurgie und der Implantologie vermittelt. Darüber hinaus wird das Gesamtgebiet der Schmerzausschaltung in der Zahnheilkunde sowohl theoretisch als auch am Phantom vermittelt.

Kiefer-Gesichtschirurgie:

In einer *Vorlesung* werden die zahnärztlich relevanten Grundkenntnisse der traumatologischen, plastisch-rekonstruktiven, Tumor- und Missbildungschirurgie des Kiefer- und Gesichtsbereiches vermittelt. Das *Praktikum* findet in Kleingruppen an der Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie statt.

In den Lehrveranstaltungen der Zahnerhaltungskunde, Prothetik, Parodontologie, Kieferorthopädie, Orale Chirurgie und Kiefer- und Gesichtschirurgie wird auf die Problematik der Biokompatibilität und Materialkunde fachspezifisch eingegangen.

Zahnärztliche Radiologie

In einem *Seminar* werden einschlägige Kenntnisse der bildgebenden Verfahren und des Strahlenschutzes in der Zahnheilkunde einschließlich der Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung vermittelt.

Biostatistik und wissenschaftliches Arbeiten

Die Grundlagen der Biostatistik und Versuchsplanung werden in einem *Seminar*, das dem Erwerb von grundlegenden Kenntnissen und Fähigkeiten für die Abfassung einer Diplomarbeit dient, vermittelt.

Angewandte zahnmedizinische Wissenschaft

Unter diesem Titel sind Wahlpflichtfächer im Ausmaß von 4 Semesterwochenstunden zu absolvieren. Die Wahlpflichtfächer sind aus den unter 5.1.2 aufgelisteten Lehrveranstaltungen frei wählbar.

5.3.1. Vergabemodus der Plätze

5.3.1.1. Biostatistik und wissenschaftliches Arbeiten

Für das Seminar stehen 100 Plätze zur Verfügung. 80 Plätze werden an Studierende der Studienrichtung Zahnmedizin A203 vergeben. 5 Plätze werden an Studierende der Studienrichtung Zahnmedizin, die sich derzeit im zahnärztlichen Lehrgang (Frequentanten) befinden, vergeben. 5 Plätze werden an Studierende, die bereits als Fachärztinnen und Fachärzte für ZMK zugelassen sind, vergeben. 10 Plätze werden an a.o. Hörer (Nostrifikanten) vergeben. Sollte eines der Kontingente nicht ausgeschöpft sein, hat der/die StudiendekanIn über die Vergabe zu entscheiden.

Der Vergabemodus der Plätze für Studierende der Zahnmedizin A203 richtet sich nach dem Studienfortgang (Anzahl der abgelegten Prüfungen) zum Stichtag. Der Vergabemodus der Plätze für Frequentanten richtet sich nach der Anzahl der Semester, in denen sich die Frequentanten zum Stichtag befinden. Bei Gleichheit der Kriterien entscheidet das Los. Der Vergabemodus der Plätze für Studierende, die bereits als Fachärzte für ZMK zugelassen sind, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Anerkennungsbescheides bezüglich der Anerkennung von Studienleistungen am Medizinischen Dekanat zum Stichtag. Der Vergabemodus der Plätze für a.o. Hörer (Nostrifikanten) richtet sich nach der Anzahl der noch zu absolvierenden Prüfungen zum Stichtag.

Als Stichtage werden der 01. Oktober und der 01. März jedes Studienjahres festgelegt.

6. PRÜFUNGSORDNUNG:

6.1. Arten von Prüfungen:

Der Studienplan sieht folgende Arten von Prüfungen vor:

Lehrveranstaltungsprüfungen
Fachprüfungen
Gesamtprüfungen
Kommissionelle Gesamtprüfungen

6.1.1. Lehrveranstaltungsprüfungen:

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgt bei den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen. Prüfungszeiträume und Anmeldefristen für alle Prüfungstermine eines Semesters sind mindestens 5 Wochen vor dem ersten möglichen Prüfungstag dieses Semesters bekanntzumachen. Die jeweilige Anmeldefrist hat mindestens 2 Wochen zu dauern. Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung die Ablegung der Prüfung in einer von der im Studienplan festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde körperliche Behinderung nachweist.

Lehrveranstaltungsprüfungen können als abschließende mündliche, schriftliche oder praktische Prüfung durchgeführt werden

6.1.2. Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen:

Die Anmeldung zu Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen erfolgt in Form eines Antrags mittels eines Formulars beim zuständigen Prüfungsreferat des Dekanats. Wenn die Überprüfung der Anmeldungsvoraussetzungen sichergestellt werden kann, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan berechtigt, die Anmeldung zu Fachprüfungen bei den Sekretariaten der entsprechenden Institute oder Universitätskliniken vorzusehen. Beantragt werden können:

1. Die Person der Prüferin oder des Prüfers
2. Der Prüfungstag innerhalb des Prüfungszeitraums
3. Die Durchführung der Prüfung in einer von der im Studienplan festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode.

Es besteht generell eine Anmeldefrist von mindestens 2 Wochen. Die Einteilung zu den Prüfungen wird den Studierenden 3 Wochen vor Abhaltung der Prüfungen durch Anschlag bekanntgegeben. Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstag ohne Angabe von Gründen unter Vorweis des Ausweises für Studierende abzumelden.

Es sind mindestens drei Prüfungstermine pro Semester vorzusehen, und zwar am Beginn, in der Mitte und am Ende des Semesters. Alle drei (oder mehr) Prüfungstermine sind mindestens 5 Wochen vor Beginn des laufenden Semesters durch Anschlag an der Amtstafel der/des Studiendekans/in bekanntgegeben.

6.2. Prüfungen nach Studienabschnitten:

6.2.1. Prüfungen des ersten Studienabschnittes (Erste Diplomprüfung):

Die Prüfungen sind in der Regel mündlich, können jedoch teilweise oder ganz in schriftlicher Form durchgeführt werden. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen bei inhaltlich aufbauenden Lehrveranstaltungen setzt jeweils den positiven Abschluß der vorangehenden Lehrveranstaltung voraus.

Die Studienkommission kann auf Antrag beschließen, ob und in welcher Form Lehrveranstaltungsprüfungen des zweiten Studienabschnittes in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden können.

6.2.1.1. Studieneingangsphase:

1. Das zahnmedizinische Propädeutikum I schließt mit einer schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung ab.
2. Das zahnmedizinische Propädeutikum II schließt mit einer mündlichen Lehrveranstaltungsprüfung mit praktischem Teil ab. Während des Praktikums wird laufend die Leistung beurteilt (immanenter Prüfungscharakter).
3. Das zahnmedizinische Propädeutikum III ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter.

6.2.1.2. Lehrveranstaltungsprüfungen:

1. Biologie	VL	über den Inhalt der 2-stündigen Vorlesung
2. Physik	PR	über den Inhalt des 1-stündigen Praktikums
3. Physik	VL	über den Inhalt der 4-stündigen Vorlesung
4. Chemie I	EVL	über den Inhalt der 2-stündigen Einführungsvorlesung
5. Chemie	PR	über den Inhalt des 4-stündigen Praktikums Voraussetzung: Chemie I
6. Chemie I	VL	über den Inhalt der 2-stündigen Vorlesung Voraussetzung: Chemie PR
7. Biochemie I	EVL	über den Inhalt der 2-stündigen Einführungsvorlesung Voraussetzung: Chemie PR
8. Biochemie	PR	über den Inhalt des 4-stündigen Praktikums Voraussetzung: Biochemie I
9. Biochemie II	VL	über den Inhalt der 2-stündigen Vorlesung Voraussetzung: Biochemie PR und Chemie II
10. Anatomie I	VL	über den Inhalt der 3-stündigen Vorlesung
11. Anatomie	PR	über den Inhalt eines 6-stündigen Praktikums Voraussetzung: Anatomie I, Propädeutikum

		II
12. Histologie I	PR	über den Inhalt des 2-stündigen Praktikums
13. Histologie II	PR	über den Inhalt des 1-stündigen Praktikums Voraussetzung: Histologie PR I, Propädeutikum II
14. Neuro- und Sinnesphysiologie	PR	hat immanenten Prüfungscharakter Voraussetzung: Propädeutikum II
15. Vegetative Physiologie	PR	hat immanenten Prüfungscharakter Voraussetzung: Propädeutikum II
16. Erste Hilfe	PR	über den Inhalt des 1-stündigen Praktikums
17. Medizinische Psychologie	VL	über den Inhalt der 1-stündigen Vorlesung

6.2.1.3. Fachprüfungen:

1. Anatomie	Inhalt: Voraussetzung:	sämtliche Lehrveranstaltungen Anatomie PR
2. Histologie	Inhalt: Voraussetzung:	sämtliche Lehrveranstaltungen aus Histologie und Embryologie Histologie II PR
3. Physiologie	Inhalt: Voraussetzung:	Vegetative Physiologie Neuro- und Sinnesphysiologie Vegetative Physiologie PR Neuro- und Sinnesphysiologie PR Fachprüfungen aus Anatomie und Histologie

6.2.2. Prüfungen des zweiten Studienabschnitts (Zweite Diplomprüfung):

Nur bei erfolgreicher Absolvierung des ersten Studienabschnittes ist eine Zulassung zum zweiten Studienabschnitt möglich. Die Studienkommission kann auf Antrag beschließen, ob und in welcher Form Lehrveranstaltungsprüfungen des dritten Studienabschnitts in den zweiten Studienabschnitt vorgezogen werden können. Fachprüfungen und Gesamtprüfungen des zweiten Abschnitts sind schriftlich abzulegen.

In Strahlenschutz ist die Prüfung so zu gestalten, daß damit die Voraussetzung zur/ zum Strahlenschutzbeauftragten erworben werden kann.

6.2.2.1. Lehrveranstaltungsprüfungen:

1. Histopathologie	PR	über den Inhalt des 1-stündigen Praktikums
2. Pharmakologie	VL	über den Inhalt der 5-stündigen Vorlesung

3. Innere Medizin	PR	über den Inhalt des 3-stündigen Praktikums
4. Chirurgie	PR	über den Inhalt des 1-stündigen Praktikums
5. Hals-Nasen-Ohrenerkr.	PR	über den Inhalt des 1-stündigen Praktikums
6. Psychiatrie	VL	über den Inhalt der 2-stündigen Vorlesung
7. Medizinische Psychologie	PR	über den Inhalt des 1-stündigen Praktikums
8. Präventivmedizin und Epidemiologie	VL	über den Inhalt der 2-stündigen Vorlesung
9. Bildgebende Verfahren	VL	über den Inhalt der 2-stündigen Vorlesung
10. Bildgebende Verfahren und Strahlenschutz	PR	über den Inhalt des 2-stündigen Praktikums
11. Physikalische Medizin	PR	über den Inhalt des 1-stündigen Praktikums
12. Rechtskunde und Forensik	VL	über den Inhalt der 2-stündigen Vorlesung
13. Notfallmedizin	PR	über den Inhalt des 2-stündigen Praktikums
14. Notfallmedizin und Erstvers.	VL	über den Inhalt der 3-stündigen Vorlesung Voraussetzung: Notfallmedizin, PR

6.2.2.2. Fachprüfungen

Pathologie	Inhalt:	Funktionelle Pathologie Klinische Pathologie inkl. spezielle Pathologie der Mundhöhle und des Kauapparates
	Voraussetzung:	Histopathologie PR

6.2.2.3. Gesamtprüfungen:

1. Gesamtprüfung:	Inhalt:	Innere Medizin Haut- und Geschlechtskrankheiten	
--------------------------	---------	--	--

	Voraussetzung:	Kinderheilkunde Neurologie Physikalische Medizin Innere Medizin Physikalische Medizin	PR PR
2. Gesamtprüfung:	Inhalt: Voraussetzung:	Chirurgie Augenheilkunde HNO Frauenheilkunde Chirurgie HNO	PR PR

6.2.3. Prüfungen des dritten Studienabschnittes (Dritte Diplomprüfung):

Die dritte Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen:

Der erste Teil besteht aus

- den LV mit immanentem Prüfungscharakter
- den Fachprüfungen
- der kommissionellen Gesamtprüfung

Der zweite Teil ist eine kommissionelle Prüfung aus dem wissenschaftlichen Fachgebiet der Diplomarbeit.

6.2.3.1. Erster Teil der dritten Diplomprüfung

Die Prüfungen des ersten Teils der dritten Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen, Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und durch positive Absolvierung der zahnärztlichen Gesamtprüfungen.

6.2.3.1.1. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

a. Zahnärztliche Radiologie	SE
b. Wissenschaftliches Arbeiten <input type="checkbox"/> Biostatistik	SE
c. Angewandte zahnmedizinische Wissenschaft (Wahlpflicht)	SE
d. Zahnerhaltung 1	PR
e. Zahnerhaltung 2	PR
Voraussetzung: Zahnerhaltung 1	PR
f. Prothetik 1	PR
g. Prothetik 2	PR

Voraussetzung: Prothetik 1	PR
h. Parodontologie 1	PR
i. Parodontologie 2	PR
Voraussetzung: Parodontologie 1	PR
j. Kieferorthopädie 1	PR
k. Kieferorthopädie 2	PR
Voraussetzung: Kieferorthopädie 1	PR
l. Orale Chirurgie	PR
m. Kiefer-Gesichtschirurgie	PR

6.2.3.1.2. Fachprüfungen:

Voraussetzung zur Zulassung zu den Fachprüfungen des dritten Studienabschnitts ist die positive Absolvierung des Seminars aus zahnärztlicher Radiologie.

Die zahnärztlichen Fachprüfungen werden als schriftliche Prüfungen durchgeführt.

1. Zahnerhaltung	Inhalt: Zahnerhaltung 1 Zahnerhaltung 2 Voraussetzung: Zahnerhaltung 1 PR Zahnerhaltung 2 PR	3-stündige VL 2-stündige VL
2. Prothetik	Inhalt: Prothetik 1 Prothetik 2 Voraussetzung: Prothetik 1 PR Prothetik 2 PR	2-stündige VL 3-stündige VL
3. Parodontologie	Inhalt: Parodontologie 1 Parodontologie 2 Voraussetzung: Parodontologie 1 PR Parodontologie 2 PR	2-stündige VL 2-stündige VL
4. Kieferorthopädie	Inhalt: Kieferorthopädie 2 Kieferorthopädie 2 Voraussetzung: Kieferorthopädie 1 PR	2-stündige VL 2-stündige VL

	Kieferorthopädie 2 PR	
5. Orale Chirurgie	Inhalt: Orale Chirurgie I Orale Chirurgie II Voraussetzung: Orale Chirurgie PR	2-stündige VL 2-stündige VL
6. Kiefer-Gesichtschirurgie	Inhalt: Kiefer-Gesichtschirurgie Voraussetzung: Kiefer-Gesichtschirurgie PR	2-stündige VL

6.2.3.1.3. Kommissionelle Gesamtprüfung:

Die klinischen Ausbildungsinhalte werden unter Einbeziehung der notwendigen theoretischen Grundlagen im Rahmen einer Gesamtprüfung am Ende des Studiums geprüft. Diese kommissionelle Gesamtprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen (praktischen) Teil. Im schriftlichen Teil werden konkrete klinisch-zahnärztliche Probleme schriftlich geprüft. Im praktischen Teil (Voraussetzung: positiver schriftlicher Teil) werden praktische Aufgaben aus allen Bereichen der Zahnheilkunde kommissionell geprüft. Voraussetzung zur Zulassung ist die vollständige Absolvierung des 72 - wöchigen Praktikums. Begründete Fehlzeiten können innerhalb eines bestimmten Rahmens (Richtwert: 10 % der vorgeschriebenen Dauer eines Einzelfaches) auf Antrag des/der Studierenden toleriert werden. Möglichkeiten für Wiederholungen/Ersatzleistungen werden im Rahmen der Kapazitäten der Universitätsklinik für Zahn- Mund- und Kieferheilkunde angeboten.

6.2.3.2. Zweiter Teil der dritten Diplomprüfung

6.2.3.2.1. Diplomarbeit:

Die Studierenden sind verpflichtet, eine Diplomarbeit zu verfassen. Voraussetzung ist der positive Abschluß einer Lehrveranstaltung Biostatistik und wissenschaftliches Arbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen.

6.2.3.2.2. Mündlich-kommissionelle Prüfung

Der zweite Teil der dritten Diplomprüfung umfaßt eine kommissionelle Prüfung aus dem wissenschaftlichen Fachgebiet, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, wobei nach Möglichkeit die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einem nicht-klinischen Fach und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einem zahnmedizinischen Fach als Prüferinnen bzw. Prüfer zu bestellen sind. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der dritten Diplomprüfung ist die vollständige Absolvierung des ersten Teiles der dritten Diplomprüfung und die positive Beurteilung der Diplomarbeit.

7. INKRAFTTRETEN DER NOVELLE 2001 DES STUDIENPLANES:

Die Novelle 2001 des Studienplanes tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
M a l l i n g e r

*) Anmerkung: Die Einfügung dieses Satzes wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in seinem Schreiben vom 17.09.01 (GZ 52.354/6-VII/D/2/2001) als Bedingung für die Nichtuntersagung gefordert. Dieser Satz ist daher nicht Bestandteil des von der Studienkommission beschlossenen Textes.